

Schrifttum

Rebekka Habermas: Skandal in Togo. Ein Kapitel deutscher Kolonialherrschaft, Frankfurt am Main (S. Fischer Verlag) 2016, 391 S.

Besprochen von **Priv.-Doz. Dr. Harald Sippel:** Universität Bayreuth

<https://doi.org/10.1515/jjzg-2020-0004>

Im Werk der Göttinger Professorin für Mittlere und Neuere Geschichte geht es vordergründig um die Austragung persönlicher Konflikte zwischen einem Verwaltungsbeamten und katholischen Missionaren in der deutschen Kolonie Togo zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Diese Begebenheiten nimmt die Verfasserin allerdings zum Anlass, ihre eigentlichen Beweggründe für ihre Studie vorzustellen, indem sie sich eingehend mit der fragwürdigen Praxis der Herrschaft im kolonialen Alltag in diesem Gebiet und zu dieser Zeit auseinandersetzt. Der Fokus der Untersuchung liegt daher auf der Anwendung von Gewalt im Rahmen der Ausübung von Kolonialherrschaft im Zusammenhang mit Themen wie Arbeit, Recht, Staat, Wirtschaft und – gerade auch im kolonialen Kontext nicht zu vernachlässigen – Sex.

Der studierte Land- und Forstwirt Georg (genannt Geo) Albert Ferdinand Schmidt (1870–1943) kam nach einer Tätigkeit als Pflanzer und Farmer in Indien im Jahre 1900 nach Togo und war dort Bezirksleiter (Bezirksamtman) mit Sitz im etwa 80 km von der Küste entfernt gelegenen Ort Atakpame. 1903 wurde ihm von Angehörigen der katholischen Steyler Mission in Togo, insbesondere von Pater Franz Müller (1868–1947), unter anderem vorgeworfen, eine lokale Persönlichkeit, Chief Kukowina, zu Unrecht inhaftiert, die minderjährige Kautschukhändlerin Adjaro Nyakuda vergewaltigt und wiederholt aus nichtigem Anlass Körperstrafen, Plünderungen und Zerstörungen zulasten der afrikanischen Bevölkerung seines Verwaltungsbezirks angeordnet zu haben. Daraufhin wurde sämtlichen Vorwürfen durch die koloniale Gerichtsbarkeit aufwändig nachgegangen, der Angeklagte Schmidt letztlich jedoch freigesprochen. Diese Vorkommnisse in Westafrika wurden von der deutschen und internationalen Öffentlichkeit gemeinhin als Kolonialskandale wahrgenommen.

Mit der Skandalisierung dieser Vorfälle, die durch katholische Missionare in Togo sowie Kirchenkreise im Deutschen Reich, unterstützt von Reichstagsabgeordneten des Zentrums sowie der Sozialdemokratie, und flankiert von

Zeitungsartikeln ihnen nahe stehender Presseorgane in Gang gesetzt worden war, befasst sich das erste Kapitel des Buches. Die Verfasserin zeigt eindrücklich auf, wie der Skandal schrittweise inszeniert und unter Verweis auf ähnliche Vorfälle mit „prügelnden und sexbesessenen Beamten, die jeder Form von Zivilisierungsmission hohnsprachen“ (S. 37 f.), eine Öffentlichkeit mit dem Ziel der Bloßstellung der Kolonialpolitik in Togo hergestellt wurde, weil sich die Kolonialverwaltung geweigert hatte, auf Forderungen der Mission im Hinblick auf einen Personalwechsel im Bezirksamt Atakpame und auf die Rücknahme von Strafanzeigen gegen einzelne Missionare einzugehen.

Das zweite Kapitel setzt sich mit sexuellen Beziehungen in Kolonialgebieten auseinander, insbesondere mit solchen zwischen Kolonisten und Kolonisierten in Togo. Christliche Missionare, die sich abmühten, die innerhalb der afrikanischen Bevölkerung praktizierte Polygamie zu unterbinden, fanden mit dem vermehrten Auftreten außerehelicher sexueller Beziehungen zwischen Europäern und Afrikanerinnen ein weiteres Betätigungsfeld in ihrem steten Einsatz für ein christliches Ehe- und Familienmodell. Auf Vorhalt der Steyler Mission leugnete Bezirksleiter Schmidt durchaus nicht, seit 1902 eine sexuelle Beziehung zur Minderjährigen Adjaro Nyakuda zu haben, bestritt aber sehr wohl jegliche Gewaltanwendung, und den Vorwurf, die nach deutschen Maßstäben zu berücksichtigende Minderjährigkeit der Frau nicht beachtet zu haben, wehrte er erfolgreich mit dem Hinweis auf landes- und sozialübliche Gepflogenheiten ab. Die Verfasserin nimmt dies zum Anlass, auf die Diskrepanz der Werte, wie diese seinerzeit im Deutschen Reich und in seinen Kolonialgebieten gelebt wurden, einzugehen.

Für die Rechtsgeschichte interessant ist vor allem das mit der Bezeichnung „Recht in Atakpame“ überschriebene dritte Kapitel. Darin werden zunächst etwas kryptisch die strafrechtlichen Ermittlungen erörtert, die gegen Bezirksleiter Schmidt eingeleitet worden waren oder die er selbst gegen Angehörige der Steyler Mission veranlasst hatte. Diese Vorgänge veranlassen die Verfasserin zur Hinterfragung der kolonialen Rechts- und Gerichtsordnung in Togo. Nun war das deutsche koloniale Rechtssystem zwar reichlich unübersichtlich, so chaotisch, wie von ihr beschrieben, war es allerdings nicht. Die damalige Gesetzgebung sah grundsätzlich vor, dass für die sogenannte nichteingeborene Bevölkerung der deutschen Kolonialgebiete rezipiertes deutsches Recht im Rahmen der ordent-

lichen Gerichtsbarkeit zur Anwendung kam, während die „Eingeborenen“ ihrem angestammten Recht, beispielsweise afrikanisches Gewohnheitsrecht oder religiöses Recht, unterlagen, das gemeinhin von traditionellen Institutionen der Streitschlichtung herangezogen wurde. Schwierigkeiten traten in der kolonialen Rechtspraxis nicht selten dann auf, wenn spezielle kolonialrechtliche Bestimmungen, deren Regelungsgehalt „Eingeborene“ und „Nichteingeborene“ gleichermaßen betrafen, angewandt wurden, und wenn deutsche Richter oder Verwaltungsbeamte die Rechtsprechung gegenüber „Eingeborenen“ ausübten. Vor dem Hintergrund der vorstehend nur cursorisch dargestellten Grundzüge der kolonialen Rechts- und Gerichtsordnung weist in dem hier besprochenen Werk die Darstellung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Rahmen der einzelnen Strafverfahren und des Verlaufs der Verhandlungen eine gewisse Unschärfe auf. Dazu gesellen sich einige Ungenauigkeiten bei der Erörterung juristischer Aspekte. So ging, anders als von der Verfasserin behauptet, die an sich mögliche rechtliche Gleichstellung von „Eingeborenen“ mit Angehörigen des Deutschen Reichs keineswegs zugleich mit einer Änderung der „Rassenzugehörigkeit“ einher (S. 84). Auch das „Fehlen eines staatlichen Rechtsmonopols“ (S. 87) lag nicht vor, denn der in den Kolonialgebieten existierende Rechtspluralismus war vom Kolonialstaat durchaus beabsichtigt und daher gesetzlich auch so vorgegeben. Überdies mag es zwar vorgekommen sein, dass sich in den Kolonialgebieten Privatpersonen (Missionare, Siedler) Rechtsprechungsbefugnisse anmaßten (S. 88), allerdings entbehrte diese Praxis der gesetzlichen Grundlage und war durchaus nicht der Regelfall. Mit ihrer Annahme, die Position des Staatsanwalts sei „eines der höchsten Ämter, die das Kaiserreich im Rechtswesen zu vergeben hatte,“ wozu ein Verwaltungsbediensteter ohne juristische Ausbildung zu Unrecht eine „schnelle Beförderung“ erfahren habe (S. 90), unterliegt die Verfasserin einer Fehleinschätzung. Vielmehr wurden die Staatsanwälte in den deutschen Kolonialgebieten vom jeweiligen Gouverneur aus dem Kreis der ihm unterstehenden, nicht notwendigerweise juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten ausgewählt, die mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Einzelfall betraut wurden und diese gemeinhin neben der Erfüllung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten zu erledigen hatten, ohne dadurch eine nennenswerte Statuserhöhung oder materielle Vorteile zu erhalten. Die Schlussfolgerungen der Verfasserin zu den Strafverfahren gegen Bezirksleiter Schmidt sind nicht frei von Widersprüchen. Einerseits wird dargelegt, dass die Vorkommnisse aufgrund der Aktenlage gut nachvollziehbar sind und der Kolonialstaat für intensive Vernehmungen und mehrere

Gutachten gesorgt hat, die zur Klärung des Sachverhalts beigetragen haben, andererseits wird aber gerade diese Sorgsamkeit bei der formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens als Indiz herangezogen, der Kolonialgerichtsbarkeit auf der Grundlage bloßer Vermutungen zu unterstellen, es bei der Urteilsfindung mit der materiellen Rechtmäßigkeit nicht so genau genommen zu haben (S. 98 f.). Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz des modernen Rechtsstaats, wonach „alle Menschen vor dem Gesetz gleich“ sind, in den deutschen Kolonien nicht galt (S. 99). Zutreffend deutet die Verfasserin an, dass die Menschen gemeinhin auch in den Kolonien vor dem Gesetz gleich waren, jedoch aufgrund des dort bestehenden Pluralismus im Rechts- und Gerichtswesen nicht für jeden Menschen das gleiche Recht vor dem gleichen Richter zur Anwendung kam. Damit war die in den Kolonialgebieten existierende Vielfalt des Rechts das eigentliche Dilemma, das letztlich zur Rechtsungleichheit zwischen Kolonisten und Kolonisierten führte.

Mit der in der Kolonie Togo verbotenen Sklaverei und Aspekten der erlaubten Zwangsarbeit (Fronddienste zum Aufbau und Erhalt der Infrastruktur, Steuerarbeit, Arbeitsleistung als Bestandteil einer Disziplinar- oder Strafmaßnahme) setzt sich das vierte Kapitel auseinander. Ausführliche Beachtung findet darin die von afrikanischer Seite vorgebrachte Kritik, welche sich gegen die von Bezirksleiter Schmidt im Bezirk Atakpame angeordneten Zwangsarbeiten richtete. Diese Thematik wird erneut aufgegriffen im sechsten Kapitel (Ökonomie und Gewalt), in dem den aus der Zwangsarbeit entstandenen Auseinandersetzungen zwischen 1901 und 1903 insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Baumwollkultur im Bezirk Atakpame nachgegangen wird. Im fünften Kapitel werden die zwischen den Angehörigen der Steyler Mission und den Verwaltungsbeamten des Bezirksamts Atakpame bestehenden Konflikte zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Detail thematisiert und umfassende soziologische Überlegungen über diesen Personenkreis angestellt. Im siebten und letzten Kapitel stellt die Verfasserin fest, dass eine Reform des Rechts in den Kolonien, die auch durch die Kolonialsandale in Togo veranlasst worden sei, keine Auswirkung auf die koloniale Rechtspraxis gehabt habe (S. 240–244), allerdings ohne dazu nähere Ausführungen zu unterbreiten.

Geo Schmidt musste Togo zwar aufgrund des Kolonialsandals um seine Person verlassen, verblieb aber in der Kolonialverwaltung und nahm für sie Aufgaben zunächst in Kamerun und später in Deutsch-Ostafrika wahr. Während des Ersten Weltkriegs war er in der Wirtschaftsverwaltung von Rumänien tätig, anschließend für die deutsche Gesandtschaft in Mexiko und für Dienststel-

len in Berlin und in der Türkei. Für die Verfasserin steht der Fall des Bezirksleiters Schmidt für alle deutschen Kolonialbediensteten, gleichsam als *pars pro toto*, „da auch nach 1906 Kolonialbeamte wie Geo Schmidt nicht die Ausnahme, sondern den Regelfall darstellten“ (S. 267). Den Beweis für diese Behauptung schuldig bleibend, führt sie im Weiteren aus, dass die durch Mission, Reichstag und Presse herbeigeführte Skandalisierung nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Zustände in den deutschen Kolonialgebieten geführt habe. Vielmehr sei der Skandal lediglich als Verfehlung einzelner Personen angesehen und von der Öffentlichkeit nicht erfasst worden, dass es sich dabei um Praktiken gehandelt habe, „die strukturell zum Alltag in den Kolonien gehörten“ (S. 272), weshalb die Verfasserin meint, in der Empörung über das Fehlverhalten einzelner Kolonialbeamter bei gleichzeitiger fehlender Kritik an den kolonialen Strukturen „Mechanismen des beredten Schweigens qua Skandalisierung“ (S. 272) zu erkennen. Diese Ausführungen sind allerdings kaum überzeugend, denn wenn das Fehlverhalten einzelner Personen mit kolonialen Strukturen erklärt wird, besteht die Gefahr, dass damit zugleich die Handelnden von der eigenen Verantwortlichkeit für ihr Tun entbunden werden, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die überwiegende Mehrheit der deutschen Kolonialbediensteten nicht in vergleichbare Skandale verwickelt war. Zudem ist die These von den „Mechanismen des beredten Schweigens qua Skandalisierung“ in ihrer praktischen Umsetzung nicht nur problematisch, weil Skandalisiertes eine eigene Dynamik aufzuweisen pflegt, sondern auch widersprüchlich, denn sie setzt voraus, dass das Fehlverhalten von einzelnen Kolonialbeamten absichtlich skandalisiert wurde, um die deutsche Kolonialpolitik und die koloniale Strukturen in ihrer Gesamtheit nicht zu hinterfragen, woran allerdings nur die staatlichen Akteure der Kolonialpolitik eine Interesse gehabt haben konnten, die jedoch gerade bestrebt waren, jegliche Kolonialskandale zu vermeiden, was zumindest im letzten Jahrzehnt der deutschen Kolonialherrschaft im Wesentlichen auch gelang. Sicherlich wäre es hilfreich gewesen, wenn die Verfasserin zur Unterfütterung ihrer These weitere Ausführungen mit konkretem Bezug zur Kolonialgeschichte vorgenommen hätte.

Die vorstehend aufgeführten Beanstandungen sind zwar wortreich ausgefallen, jedoch vermögen sie es nicht, den insgesamt sehr positiven Eindruck des hier besprochenen Werkes zu trüben. Rebekka Habermas ist es gelungen, eine gründlich recherchierte und spannend geschriebene Studie zur kolonialen Mikrogeschichte vorzulegen, die vor allem kolonial-, rechts- und sozialhistorisch Interessierten Anlass gibt, sich näher mit Recht und Justiz im kolonialen

Umfeld zu befassen. Für ihre Untersuchung benutzte sie Material aus Archiven in Berlin, Bremen, Lomé und Rom. Dankenswerterweise verfügt das kurzweilige Werk über sehr umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnisse, ein Personenregister sowie mehrere informative Karten und Abbildungen.

Gereon Flümman: Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich, Wiesbaden (Springer VS) 2015, 452 S.

Besprochen von **Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus Thiel:** DHPol Münster

<https://doi.org/10.1515/jjzg-2020-0005>

Die „wehrhafte“ (auch: „streitbare“, „abwehrbereite“) Demokratie ist in Deutschland von einer breiten Mehrheit unter Führung des Bundesverfassungsgerichts als prägendes Verfassungselement anerkannt; ihren verfassungsrechtlichen Rang und ihre Eignung, in Abwägungsvorgängen z. B. mit Grundrechten eingestellt zu werden, leitet man dabei üblicherweise aus einer „Zusammenschau“ verschiedener Einzelausprägungen des Grundgesetzes her, die dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dienen. Dies unterscheidet die „wehrhafte Demokratie“ von rein deskriptiven Begrifflichkeiten wie etwa der „*liquid democracy*“. Die Vereinigten Staaten von Amerika kennen eine solche verfassungsdogmatische Konstruktion nicht, erweisen sich indes auf verfassungsrechtlicher Ebene ebenfalls nicht als völlig hilflos gegenüber Verfassungsfeinden. Extremismus unterschiedlicher Provenienz findet sich auf beiden Seiten des Atlantiks, und vergleichende Untersuchungen zu diesem Themenfeld bieten häufig wertvolle Einsichten. Die unterschiedlichen Verfassungstraditionen können – insbesondere in Zeiten vielfältiger Bedrohungen und Gefährdungen der Demokratie – viel voneinander lernen; vergleichende Forschungen führen nicht immer allein zu dem Resultat, dass die Welt bunt sei. So gelingt es *Gereon Flümman* in seiner Dissertation zum Vergleich der „streitbaren Demokratie“ in Deutschland und in den USA, die unter der Betreuung von *Tilman Mayer* an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn entstanden ist, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in anschaulicher Weise herauszuarbeiten und in einem (an die eigenen Arbeiten des Rezensenten angelehnten, aber den darin präferierten rechtswissenschaftlichen Blickwinkel in Richtung einer politikwissenschaftlichen Betrachtungsweise verschiebenden und